

	Handbuch Qualitätsmanagement	Kap. B.2.1.5
	Dienstanweisung - Künstliche Fingernägel -	

Personalhygiene:

Künstliche Fingernägel in Einrichtungen der Evang. Altenhilfe

Künstliche und lackierte Fingernägel stellen eine erhebliche Gesundheitsgefahr bei älteren und möglicherweise geschwächten Personen dar. Künstliche und lackierte Nägel können als Quelle für nosokomiale und pathologische Infektionen identifiziert werden. Diese Keime können auf die Bewohner übertragen werden.

Des Weiteren besteht bei künstlichen Nägeln die Gefahr der Handschuhperforation durch Fingernagelspitzen, als auch eine eingeschränkte Sichtbeurteilung der lackierten Fingernägel selbst. Die Ausführung der fachbezogenen Handhygiene muss gewährleistet sein.

Rechtliche Grundlage:

Das Gerichtsurteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 21.02.2019 (AZ.Ca / 1908/18) bestärkt die Empfehlung des RKI und die Weisungen des Arbeitsschutzes: Der Arbeitgeber obliegt gegenüber den Bewohnern einer besonderen Fürsorgepflicht. In Absprache mit dem Betriebsarzt gilt daher folgende Anweisung:

Lackierte und künstliche Fingernägel (Gel- oder Acrylnägel) sind unzulässig.

Die Fingernägel müssen kurz geschnitten und sauber sein und mit der Fingerkuppe abschließen.

Im Fall dermatologisch begründbarer Nagelbehandlungen sind gültige Atteste vorzulegen. Die hiermit verbundenen Risiken müssen in Absprache mit dem Betriebsarzt abgewägt werden.

Betrifft: alle Mitarbeiter der Pflege, SD/BA und Küche

Inkrafttreten: Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist allen MitarbeiterInnen gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.



Ludwigshafen, 07.06.2021

Ort, Datum

Unterschrift Geschäftsführung

Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	QMB	2.0	August 2024	Seite 1 von 1